Mannheim — Sandhofen

51/3

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DOMSTIFTSTR., BÜRSTADTER STR. U. SANDHOFER STR.

M. 1:1000

Erläuterung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgestellte oder bestehende Baulinie, sowie festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie } Als Bau- und Straßenfluchten festgestellt
- festgestellte oder bestehende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinie } Als Bau- u. Straßenfluchten festgestellt am 14.12.1893, 16.1911, 26.3.1912, 2.0.1917 und am 7.4.1937.
- aufzuhebende Straßenbegrenzungs- und Baulinie
- Straßenflächen und -plätze — Straßengrün
- 100.00 neue Straßenhöhen — 100.00 alte Straßenhöhen
- Sichtwinkel — zu entfernende Gebäude
- besonderer Bebebauungsplan vorgesehen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) 0,4 0,8
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Abgrenzung der Baugebiete
- nicht überbaubare Grundstücksflächen — Vorgartenflächen
- öffentliche Grünanlagen
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- (2) Zahl der Vollgeschoße bei Neubebauung (zwingend)
- (II) Zahl der vorhandenen Vollgeschoße bei bestehender Bebauung
- Satteldach, 35° Neigung
- P Parkplätze — S Stellplätze — G Garagen
- T Tankstelle
- ohne Signatur: Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
- Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze } Holz, Eisen o. Hecke, 0,80m hoch
- Einfriedigung nur als Saumstein
- 0,8 / 2,0 Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl

In Bezug auf das Vortreten von Bauteilen in die Vorgärten gilt § 13 MBO

Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße

Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in Verbindung mit der MBO

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Mannheim, den 27. Juli 1963

DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 27. Juli 1963

STADTPLANUNGSAMT

BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand v. 1.2.1963 wird bestätigt.

Mannheim, den 25. Juli 1963

Vermessungs- und Katasteramt

Nr. 7-241021 5/87
Genehmigt (§ Bundesbaugesetz)
Karlsruhe, den 30. April 1964
Regierungspräsidium Nordbaden
Im Auftrag
Dr. Pause

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 3. März 1964 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 22. Mai 1964 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 22. Mai 1964

Der Oberbürgermeister
Amt IV
Bürgermeister

KLE. DEZ. 1959
MAN. APRIL 1959